

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Veterinärwesen
Bern-Liebefeld
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

10. Mai 2004

Revision der Milchqualitätsverordnung; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. März 2004 haben Sie uns den Entwurf für eine Änderung der Milchqualitätsverordnung (MQV) zugestellt. Gerne möchten wir uns dazu wie folgt äussern:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorliegende Revision ausserordentlich, da sie mit der Entkoppelung von Qualitätskontrolle (QK/Analytik = Aufgabe des Marktes) und Inspektion (Aufgabe der Kantone) endlich in zukunftsgerichteter und marktorientierter Art und Weise eine Entflechtung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben anstrebt. Allerdings sollte diese Neuverteilung der Aufgaben möglichst rasch mit allen Konsequenzen zu Ende geführt und auf die Bezeichnung von kantonalen oder regionalen MIBD's ganz verzichtet werden. Die Koordination der Aufgaben und die Einhaltung der Äquivalenz zur EU kann durch die Zentralstelle beim BVET direkt sichergestellt werden. Auch die Kostenverteilung wäre in dem Sinne neu zu regeln, dass QK und individuelle Beratung vollumfänglich zu Lasten der Verursacher gehen, die Inspektion und Beratung im Sinne von Weiterbildung von den Kantonen getragen werden. Eine weitere Beteiligung des Bundes wäre dabei im Sinne einer Kostenneutralität zu überprüfen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 9a

Die Verfügung von Massnahmen nach Artikel 31 (Milchliefersperre) ist eine hoheitliche Aufgabe und wie diejenigen nach Artikel 30 (Verwaltungsmassnahmen) den Inspektionsstellen zu übertragen.

Art. 21 mit entsprechender Anpassung Art. 31, Abs. 1

Die von uns verlangte Übertragung der Verfügung von Milchsperrern an die Inspektionsstelle führt zu folgender Anpassung:

Das Prüflaboratorium:

- a. teilt unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung den betroffenen Produzenten und der Inspektionsstelle die Ergebnisse mit*
- b. beantragt bei der Inspektionsstelle eine allfällige Milchsperr*
- c. informiert die Zentralstelle und die Milchkäufer über die Ergebnisse*

Artikel 28

Die Bundesbeiträge *sind* in den einzelnen Artikeln 24–26 zu regeln (Art. 28 streichen) und sollen auf der Basis von erbrachten Leistungen (Anzahl Inspektionen / Proben und Zeitaufwand) und nicht aufgrund der Betriebsbuchhaltung errechnet werden.

Artikel 32

Wie dargelegt sollen alle Massnahmen durch die Inspektionsstelle erfolgen. Analog zum Lebensmittelrecht ist deshalb die Inspektionsstelle auch als Einsprachestelle gegen Verfügungen nach Artikel 30 und 31 zu bezeichnen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf für eine Änderung der Milchqualitätsverordnung Stellung nehmen zu können und danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber